

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 19 (1903)

**Heft:** 24

**Rubrik:** Verbandswesen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.01.2026

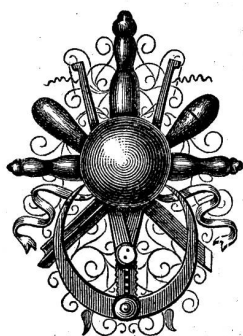
**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gleiche Interpretationsprozeß vor sich gehen, wie das bei der Auslegung des Begriffes „Fabrik“ geschehen ist. Wenn man hier ernstlich hätte vorbeugen wollen, so wäre das einzig richtige gewesen, eine Spezialkommission einzusetzen — etwa wie die Alkoholkommission, oder noch besser eine solche, wie sie der Verwaltungsrat der Bundesbahnen darstellt —, die die Handhabung, Interpretation des Fabrikgesetzes besorgt und zugleich als Beschwerdeinstanz zu dienen hätte. So wie die Sache jetzt liegt, ist man dem Spiel des Zufalles anheimgegeben, da sich weder die Bundesversammlung, noch das Bundesgericht mit dem Fabrikgesetz in oben benannter Weise befassen können. Hr. a. Fabrikinspektor Dr. Schuler hatte eine solche gemischte Kommission von Unternehmern und Arbeitern schon im Jahre 1874 bei Schaffung des Gesetzes vorgesehen.

Im Ständerat wurden daher auch die Bedenken der Gewerbe auf die Ausnahmebestimmungen verwiesen, die dem Bundesrat das Recht geben, Industriezweige vom Gesetze ganz oder teilweise zu entlasten. Wenn dies den Gewerben gegenüber in weitgehendem Maße geschieht und in nicht allzu ferner Zeit ein Gewerbegesetz geschaffen wird, das endlich einmal den Bedürfnissen der Gewerbe gerecht wird, so können die Gewerbe sich mit der Sachlage abfinden, aber wo bleibt die Garantie hierfür?

Es ist, wie früher wiederholt betont wurde, nicht Mangel an sozialem Gefühl seitens der Gewerbe und auch nicht der Industrie, der opponiert, sondern es ist die Gewißheit, daß hier ein dringendes Bedürfnis für eine gesetzliche Regelung, namentlich auch angesichts des noch so sehr unentwickelten ausländischen Arbeiterschutzes nicht vorliege, das Gewerbe und die Kleinindustrie nicht nur um eine Stunde Arbeitszeit per Woche, sondern in verschiedenen Fällen mehr, gekürzt werden, der Lohn der Arbeiter verringert wird, dadurch neue Lohnkämpfe heraufbeschworen werden und die Verdienstlosigkeit überhaupt gefördert wird. Die allgemeine Kompetenz, die dem Bundesrate auch hier wieder gegeben ist, mahnt die Gewerbetreibenden zur großen Vorsicht, wie diese Kreise auch bittere Beschwerden führen, daß man die Arbeitergesetze, sogar ohne daß es verlangt war, ausgedehnt, der gewerblichen Gesetzgebung dagegen kein Gehör schenkt.

## Verbandswesen.



**Ostschweizerischer Drechslermeister-Verband.** (Korr.) Der im Monat Juli gegründete Ostschweizerische Drechslermeister-Verband hält Sonntag den 27. September nächsthin im Café Steinbock in Frauenfeld, vormittags 1/2 10 Uhr, seine Hauptversammlung ab zur Erledigung von wichtigen Traktanden.

Da zur gleichen Zeit in Frauenfeld die VII. Schweizerische Landwirtschaftliche Ausstellung stattfindet, ist den Teilnehmern an dieser Versammlung hernach gute Gelegenheit geboten, die Ausstellung zu besuchen und werden die Herren Drechslermeister aus der ganzen Ostschweiz freundlichst eingeladen, an dieser Versammlung zu erscheinen und dabei das Nützliche mit dem Angenehmen zu verbinden. Also auf nach Frauenfeld am 27. September!

## Verschiedenes.

**Unlauterer Wettbewerb im Zürcher Möbelgeschäft.** Daß es gerade im Kanton Zürich an der Zeit ist, endlich mit dem Erlaß von gesetzlichen Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb ernst zu machen, hat Herr Dr. St. jüngst in der „N. Z. Z.“ in unwiderlegbarer Weise dargetan. Heute haben wir aber leider noch keinen solchen, so daß der unlautere Wettbewerb bei uns buchstäblich wuchert. Besonders in der Tapezierer- und Möbelbranche leisten sich viele „Geschäftsleute“ Unglaubliches. Es ist beinahe haarsträubend, was hier unter der Regide der Gewerbebefreiheit geschehen darf.

In den letzten Jahren sind in Zürich die Möbelgeschäfte wie Pilze aus der Erde geschossen. Barzahlung- und Abzahlungsgeschäfte, deren Inhaber sehr oft nicht einmal Berufsleute sind, wetteifern mit allen möglichen und unglaublichen Mitteln, Käufer heranzulocken. Aber dem nicht genug: diese Geschäfte geben Möbel in Kommission an Familien, welche sich aus dem Verlaufe derselben eine Provision als Nebenverdienst erwerben können. Sobald die Möbel bei ihnen eingestellt sind, so beginnt der Einsteller zu inserieren. „Wegen Abreise“, „aus gutem Privathause“, „wegen Aufhebung der Verlobung“ u. s. w. sind die Titel, unter denen diese Kommissionswaren dem Publikum angepriesen werden. Das Publikum glaubt beim Lesen solcher Inserate einen Gelegenheitskauf machen zu können und strömt leider in hellen Scharen nach diesen Orten, wo man zufällig einen so guten „Schick“ machen kann. Nur gemacht! Du kommst noch früh genug. Denn wenn das ausgeschriebene Möbel abgesetzt ist, so stellt der Einsteller in der gleichen halben Stunde ein zweites und ein drittes ein: das Publikum aber läuft und kauft und gratuliert sich zur gemachten Akquisition; die Hausfrau bildet sich gar noch etwas ein, das Inserat in der Zeitung zuerst gelesen zu haben, zuerst auf die Idee gekommen zu sein. Die Freude wird nicht lange währen. Die Möbel halten meistens die Kritik eines Berufsmannes nicht aus. Dazu sind sie durchweg im Preise zu hoch. Der Käufer ist selber der Betrogene, der zu den Erstellungskosten des Möbels hinzu in dem Preise, den er ausgibt, auch noch die Provision für den Kommissionär zu bezahlen hat. Geschädigt wird durch solch unlauteres Geschäftsgebahren ferner aber auch der reelle Geschäftsmann, der seinen Beruf gelernt und reelle Gegenstände auf reellem Wege dem Publikum offeriert.

Um an einem konkreten Beispiele zu zeigen, wie unverschämte sich viele „Geschäftsleute“ in der Handhabung ihrer unlauteren Praktiken benehmen, möge folgendes dienen: Vor mir liegt eine neuere Nummer einer der täglich in Zürich erscheinenden Zeitungen, auf die ich aufmerksam gemacht worden bin. Da wird denn inseriert: „Großer, billiger Möbelverkauf“. Es folgt hierauf der nachstehende Passus, zum Teil in Fettschrift: „Keine Kommissionsware, wie aus solchen guten Privathäusern wegen sofortiger Räumung, Occasion, Plagmangel zc. minderwertige Ware um hohen Preis unter falschen Vorspiegelungen angepriesen wird, sondern solide selbstverfertigte Möbel mit schriftlicher Garantie“. Soweit ist nun alles recht. Der Inserent gibt dem Leser bekannt, „wies gemacht wird“, von gewissen Geschäftsleuten. Nun aber die Rehrseite: derselbe Geschäftsmann, welcher obiges Inserat in die Zeitung gesetzt, hat im gleichen Blatte noch zwei andere Inserate. Das eine empfiehlt zwei Kopfbetten, „noch neu“ und läßt den Kauflustigen in die Wohnung des Inserenten gehen, welche auf eine andere Straße geht, wie das Hauptgeschäft. Konveniert dem Kauflustigen aber das Möbel nicht, ja dann führt man ihn einfach ins Geschäft hinunter.